

# Erläuterungen zu den städtischen Vergabeunterlagen für VOB-Leistungen

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Vergabemanagement

Herr Süß

Bauhof 9  
90402 Nürnberg  
Zimmer-Nr. 208  
Tel.: 09 11 / 2 31-48 30  
Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de  
www.rechtsamt.nuernberg.de

Für den VOB-Bereich sind bei der Stadt Nürnberg folgende vorformulierte Vertragsunterlagen in der unten vorgegebenen Reihenfolge zu verwenden:

## 1. **Einladungsschreiben mit Bewerbungsbedingungen**

Das Einladungsschreiben ist an den vorgesehenen Stellen mit den notwendigen Informationen für den Bieter auszufüllen.

## 2. **Angebotsschreiben**

Das Angebotsformblatt ist im Kopfteil von der ausschreibenden Dienststelle auszufüllen.

Auf Seite 2 im „Verzeichnis der Verdingungsunterlagen“ sind die Kästchen der Unterlagen anzukreuzen, die der Ausschreibung beiliegen.

## 3. **Formblatt „Bieterhinweise“**

Mit diesem Formblatt werden die Bieter auf die häufigsten Fehler beim Ausfüllen der Angebotsunterlagen, die zum Ausschluss von der Wertung führen können, hingewiesen.

## 4a. **Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung bei Öffentlicher Ausschreibung / Offenem Verfahren“**

Dieses Formblatt ist bei Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren den Ausschreibungsunterlagen beizulegen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter seine Eignung für die auszuführenden Leistungen.

## 4b. **Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung bei Öffentlichem Teilnahmewettbewerb“**

Dieses Formblatt ist bei Öffentlichen Teilnahmewettbewerben zu verwenden. Es ist für die Bewerber über einen Hyperlink einsehbar. Sofern es nicht zusammen mit weiteren Bewerbungsunterlagen bei der Vergabestelle anzufordern ist, kann es von Ihnen heruntergeladen werden. Der Hyperlink ist in den Veröffentlichungsformularen im VHB bereits enthalten.

## 5. **Nachunternehmerliste(n)**

Sie folgt (national) bzw. folgen (EU) direkt hinter dem Angebots-schreiben.

## 6. Formblatt Bieterangaben

Das Formblatt Bieterangaben wurde bei der Stadt Nürnberg per AdO 17/2009 vom 16.09.2009 verpflichtend eingeführt. Auf diesem Formblatt sind seitens der Vergabestelle alle Angaben und Nachweise aufzulisten, die neben den Preisen nicht bereits auf dem Angebotsschreiben sowie in der Nachunternehmerliste vom Bieter gefordert werden. Im Verzeichnis der Verdingungsunterlagen ist es voreingestellt angekreuzt und den Verdingungsunterlagen **immer** beizulegen.

Seitens der Vergabestelle sind auf dem Formblatt nur Angaben zu fordern, welche für die Angebotswertung notwendig sind. Weitere Forderungen in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in den Positionstexten, sind ausnahmslos zu vermeiden. Ausschreibungstexte externer Büros sind entsprechend zu prüfen. Gegebenenfalls müssen die Leistungsverzeichnisse und die Vorbemerkungen diesbezüglich überarbeitet werden.

## 7. BVB

In den Besonderen Vertragsbedingungen sind grundsätzlich zu regelnde Punkte zusammenzufassen, für viele Baumaßnahmen dürften sie abschließend sein. Wenn weitere Regelungen erforderlich sind, können sie ab Nr. 12.2 frei formuliert angehängt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nur echte Vertragsbedingungen, die nicht bereits in ZVB, VOB usw. geregelt sind und die nicht der VOB widersprechen, angefügt werden. Nicht in die BVB gehören technische Vorschriften (-> ZTV) oder Erläuterungen/Beschreibungen der Baumaßnahme (-> Baubeschreibung).

### Zu Nr. 4 Zahlungsfrist

Soll von der in § 16 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen, Gebrauch gemacht werden, ist dies in den Besonderen Vertragsbedingungen Nr. 4 einzelvertraglich festzulegen. Von der Möglichkeit zur Verlängerung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung kann gerechtfertigt sein bei:

- umfangreichen Leistungsverzeichnissen
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen)
- Bauzeiten von mehr als 12 Monaten

Eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen:

- mit wenigen Teilleistungen (Positionen)
- mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen
- bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro.

Die Frist kann auf mehr als 30, höchstens aber 60 Kalendertage festgelegt werden. Bei der Festlegung sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Das Zutreffen einer oder mehrerer der o.g. möglichen Indikatoren führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Höchstfrist von 60 Tagen gerechtfertigt ist.

Bei längeren vertraglichen Bauzeiten kann eine längere Zahlungsfrist wie folgt vereinbart werden:

Bauzeit 12-18 Monate:	max. 40 Kalendertage
Bauzeit 18-24 Monate:	max. 50 Kalendertage
Bauzeit ab 24 Monaten:	max. 60 Kalendertage

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.  
Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind im Vergabevermerk festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist zu begründen.

## 8. ZVB

Die ZVB sind unverändert zu verwenden.

## 9. Formblatt „Keine ausbeuterische Kinderarbeit“

Am 20.06.2006 wurde vom Bau- und Vergabeausschuss der Beschluss gefasst, dass bei Beschaffungen der Stadt Nürnberg künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden bzw.
- deren Hersteller oder Verkäufer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Auf die diesbezügliche, im Vergabehandbuch abrufbare AdO wird verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Formblatt nur dann beizulegen ist, wenn Artikel beschafft werden bzw. ihr Einbau mit ausgeschrieben ist, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, z.B. Holz- und Natursteinprodukte.

## 10. Angebot Lohngleitklausel

Es ist nur noch für Aufträge anzuwenden, in deren vorgesehene Bauzeit mindestens zwei noch nicht bekannte Lohnerhöhungen fallen können. Deshalb ist in aller Regel bei einer Bauzeit bis zu 24 Monaten keine Lohngleitklausel zu vereinbaren. Da dies auf den ganz überwiegenden Teil der städtischen Bauaufträge zutrifft, wurde das Formular „Angebot Lohngleitklausel“ aus dem Vergabehandbuch im Intranet entfernt. Sofern im Einzelfall den Bietern die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Angebot mit Lohngleitklausel zu erstellen, ist dies im Vorfeld mit RA/3-VMN abzustimmen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist zu beachten, dass es sich bei Angeboten mit Lohngleitklausel um ein Nebenangebot handelt. Dies hat zur Folge, dass das in der Veröffentlichung voreingestellte Kreuz: „Nebenangebote sind nicht zugelassen“ unzutreffend ist, sondern „Nebenangebote sind zugelassen“ anzukreuzen ist.

## 11. Weitere Ausschreibungsunterlagen

sind dem Vergabehandbuch Nürnberg im Intranet zu entnehmen (z.B. Vorlagen für Sicherheiten).